



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Carina LENARDUZZI  
Referatsleiterin D.2  
Personal, Infrastruktur und  
Dokumentenmanagement  
Exekutivagentur des  
Europäischen Forschungsrates  
COV2 20/045  
B-1049 Brüssel

Brüssel, 21. Juni 2013  
GB/MV/kd D(2013) 1241 C **2013-0327**  
Bitte richten Sie alle Schreiben  
an: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betreff:       Stellungnahme zur Meldung der Datenschutzbeauftragten des Europäischen Forschungsrates für eine Vorabkontrolle der Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung**

Sehr geehrte Frau Lenarduzzi,

am 26. März 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates („ERCEA“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle der Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung. Der Meldung und dem Begleitschreiben lagen folgende Dokumente bei:

1. Begleitschreiben mit der Darstellung der Urlaubsverwaltung bei der ERCEA;
2. Beschluss des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates über die Annahme von Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut;
3. Vermerk für das ERCEA-Management über Leitlinien für besondere Teilzeitmodelle für stillende Frauen;
4. Schlussfolgerung der Verwaltungsleiter 235/04 über besondere Teilzeitmodelle für stillende Frauen;

5. Vereinbarung zwischen der ERCEA und der GD DIGIT der Europäischen Kommission über IKT-Dienste;
6. Besondere ERCEA-Datenschutzklärung über Zeitmanagement;
7. „Urlaubs und Abwesenheitshandbuch für das Qualitätsmanagement“ der ERCEA;
8. Handbuch für das Qualitätsmanagement im Bereich Urlaub und Abwesenheit;
9. Dienstgütevereinbarung zwischen ERCEA und dem ärztlichen Dienst der Europäischen Kommission;
10. Formular für Antrag auf Elternurlaub;
11. Formular für Antrag auf Teilzeitarbeit.

Der DSB übermittelte dem EDSB diese Meldung nach Annahme der Leitlinien über Urlaub und Gleitzeit (die „Leitlinien“) am 20. Dezember 2012 und vor Ablauf der Frist, die den Organen und Einrichtungen der Union zur Einreichung der Meldungen gesetzt wurde (Ende März 2013). Der EDSB übermittelte den Entwurf mit der Bitte um Kommentare am 27. Mai 2013; diese Kommentare gingen am XX. XX 2013 ein.

Die Meldung enthält auch die folgende Erklärung über die automatische/manuelle Verarbeitung: „Für die Prozessüberwachung werden regelmäßig statistische Berichte erstellt, die auch Urlaub und Abwesenheiten betreffen. Sie können anonym oder individuell sein. Diese Berichte werden dem EDSB in einer eigenen Meldung vorgelegt“. Die ERCEA meldete am 29. April 2013 die Verarbeitungen über „HR-Berichte in Form von Auszügen aus den Geschäftszwecken“. Diese wird getrennt von dieser Meldung geprüft, da der wichtigste Aspekt der Verarbeitung nicht nur das Thema Urlaub betrifft.

### **Rechtliche Aspekte**

In dieser Stellungnahme wird auf die bei der ERCEA bereits bestehenden Urlaubsverfahren eingegangen. Sie basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Praktiken der ERCEA zu konzentrieren, die nicht voll mit den Leitlinien über Urlaub und flexible Arbeitszeit und den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen. Der EDSB hält fest, dass die ERCEA das Sysper2-System der Europäischen Kommission verwendet (EK)<sup>1</sup>. Die ERCEA bezieht sich auch auf die zweite Meldung der EK über flexible Arbeitszeit (DPO-1413.10). Die EK hat diese Meldung jedoch am 30. April 2013 zurückgenommen. Deshalb ist die Bezugnahme aus der Meldung der ERCEA nach Artikel 25 zu streichen. Die ERCEA bezieht sich schließlich auf ihre Meldung über „Verarbeitung von Gesundheitsdaten“, die der Vorabkontrolle des EDSB im Fall 2009-0763 unterzogen worden war. Der EDSB konzentriert seine Analyse und Kommentare auf die Aspekte des Verfahrens, die unter die Zuständigkeit der ERCEA im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Urlaubsanträgen fallen. Für die Teile, die gegebenenfalls unter die Verarbeitung durch die EK im Rahmen von Sysper2 fallen, bleibt die ERCEA die Hauptverantwortliche für die Verarbeitung bezüglich ihrer Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Verwaltung der Rechte und Pflichten der Bediensteten der ERCEA<sup>2</sup> bezüglich der Arbeitszeiten und der Arbeitsbedingungen. Dazu gehören auch die Anträge auf verschiedene Urlaubsarten, um einen fortlaufenden Betrieb der ERCEA und der von ihr gelieferten Dienste sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Die Europäische Kommission hat das Sysper2-System gemeldet und die Vorabkontrolle durch den EDSB im Fall Nr. 2007-063 durchführen lassen.

<sup>2</sup> Die ERCEA Statutsbedienstete (Vertragsbedienstete und Bedienstete auf Zeit, zur Agentur abgeordnete Bedienstete der Kommission und extern eingestellte Bedienstete auf Zeit) und abgeordnete nationale Sachverständige. Andere als Statutsbedienstete: nach dem Blauen Buch ausgewählte Praktikanten.

Die ärztlichen Atteste der Bediensteten werden nicht auf HR-Referatsebene verarbeitet. Ihre Verarbeitung erfolgt durch den ärztlichen Dienst der EK und unterliegt einer Dienstgütevereinbarung, die der DSB bereitgestellt hat. Die ERCEA verarbeitet jedoch einige gesundheitsbezogene Daten (mit verwaltungstechnischen Aspekten). Wie im Begleitschreiben erklärt wird, waren diese Situationen in der vom EDSB vorab kontrollierten Meldung der ERCEA über die „Verarbeitung von Gesundheitsdaten“ dargelegt worden.

Die gemeinsame Stellungnahme über die „Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz“<sup>3</sup> betrifft die Analyse der Verarbeitungen in Einstellungsverfahren, Jahresuntersuchungen und Atteste über Krankheitsurlaub (verwaltungstechnische Aspekte). Weitere Verarbeitungen von Gesundheitsdaten (wie zum Beispiel in Verfahren über Sonderurlaub) finden im allgemeinen Kontext von Urlaubsverarbeitungen statt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarung mit dem ärztlichen Dienst der EK, der für die medizinischen Akten verantwortlich ist, besteht kein Grund zu der Annahme, dass sich die Behandlung der medizinischen Daten und der gesundheitsbezogenen Daten von der bereits analysierten Vorgehensweise unterscheidet.

Wie der EDSB feststellen konnte, sieht die Meldung nicht nur die Anwendbarkeit von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Gesundheitsdaten) vor, sondern auch von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Ausschluss von Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag) der Verordnung. Seiner Ansicht nach ist der Ausschluss von Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag nicht Zweck der Urlaubsverwaltung der ERCEA. Deshalb sollte hier nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a gelten.

Die Meldung enthält eine Beschreibung des Ablaufs der betreffenden Verarbeitungen. Mit Ausnahme einer Verarbeitung (Urlaub aus persönlichen Gründen) folgen alle den in Sysper2 festgelegten Verfahren. Für diesen Urlaub hält nach Ansicht des EDSB der Ablauf die Standardverfahren für diese Situation ein.

Der EDSB stellt fest, dass laut der Meldung *„im Fall von Nachweisen für Sonderurlaub das betreffende ärztliche Attest über eine Erkrankung eines Kindes/des Ehepartners/des Partners direkt an den Urlaubsmanager und nicht an den ärztlichen Dienst zu senden ist“*. Die Daten werden dann im Sysper2 verschlüsselt. Der Bedienstete kann laut der Erklärung aufgrund der besonderen Natur des Dokuments nicht einschlägige oder überflüssige personenbezogene Daten (z. B. für den Urlaubsmanager nicht erforderlich medizinische Daten) aussparen, solange genügend Einzelheiten für die ersuchte Behörde zur Feststellung des Anspruchs verbleiben. Dieses Verfahren war gemäß dem Begleitschreiben auch im Fall 2009-0763 (Gesundheitsdaten) gemeldet worden.

Dem EDSB ist klar, dass Atteste normalerweise keine medizinischen Daten enthalten, dies jedoch in bestimmten Fällen von Sonderurlaub geschehen kann. Deshalb ist es wichtig, die Bediensteten darüber zu informieren, dass bei der Aushändigung der Atteste an den Gesundheitsmanager nur die Mitteilung einschlägiger Informationen notwendig ist, da normalerweise nur der ärztliche Dienst mit medizinischen Daten befasst ist. Der EDSB kann diese Information jedoch trotz der diesbezüglichen Aussage des für die Verarbeitung Verantwortlichen aus der vorgelegten aktuellen Datenschutzerklärung nicht ersehen. Er empfiehlt, in die Datenschutzerklärung einen entsprechenden Absatz hinzuzufügen, damit die Bediensteten ordnungsgemäß über die Datenkategorien informiert werden, die sie dem

---

<sup>3</sup> Gemeinsame Stellungnahme zu Gesundheitsdaten, veröffentlicht am 11. Februar 2011 (Fall 2010-0071).

Urlaubsmanager im Zusammenhang mit Sonderurlaub mitzuteilen bzw. nicht mitzuteilen haben.

Die ERCEA erklärt, in Bezug auf die **Aufbewahrungsfrist** der Daten an die gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission (SEC(2007) 970) gebunden zu sein.

Wie der EDSB feststellt, enthält die konkrete Datenschutzerklärung der ERCEA folgende Erklärung zur Aufbewahrung von Daten: „Daten im Zusammenhang mit Krankheitsurlaub können gemäß Artikel 59 Absatz 4 des Beamtenstatuts mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten verlängert sich diese Frist auf fünf Jahre“. Dieser Wortlaut kann bezüglich der in den Leitlinien hervorgehobenen zulässigen Dreijahres-Aufbewahrungsfrist missverständlich sein. Der EDSB schlägt daher die folgende Änderung des zweiten Teils des Satzes vor<sup>4</sup>, damit er mit den Leitlinien über Urlaub und flexible Arbeitszeiten übereinstimmt: „Diese Frist kann jedoch im Fall von Rechtsstreitigkeiten verlängert werden“.

Dem EDSB ist bekannt, dass dieser von der ERCEA verwendete Wortlaut dem Wortlaut in Sysper2 entspricht und er erkennt an, dass die Umsetzung einer solchen Empfehlung auch an den für die Verarbeitung Verantwortlichen des Sysper2-Systems gerichtet sein sollte. Die Diskussionen mit dem für das System Verantwortlichen über die Angleichung des Wortlauts an die Leitlinien dauern an. Diese Diskussionen haben jedoch einen eher horizontalen Charakter und sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Dies ändert nichts an der Pflicht der ERCEA, die Regeln der Datenaufbewahrung der Leitlinien und die Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einzuhalten.

Die **Information** für die betroffenen Personen wird neben der allgemeinen Datenschutzerklärung von Sysper2, die auf der Website der Europäischen Kommission abrufbar ist, durch eine besondere Datenschutzerklärung über „Zeitmanagement der ERCEA“ erteilt, die mit Artikel 11 und 12 übereinstimmt. Wie bereits erwähnt, sollte sie durch die Beschränkung auf „einschlägige“ Informationen ergänzt werden, und zwar insbesondere im Fall von Sonderurlaub, wo Atteste mit eventuell medizinischen Daten an den Urlaubsmanager gesendet werden.

Der EDSB erachtet in Bezug auf die Empfängerliste die IT-Abteilung der ERCEA im Zusammenhang mit der von dieser erbrachten technischen Unterstützung der Benutzer des Systems als Empfängerin. Sie sollte deshalb in die Empfängerliste aufgenommen werden.

Soweit es die Sicherheitsmaßnahmen betrifft, scheinen die Verfahren mit den Leitlinien im Einklang zu stehen.

### **Schlussfolgerung**

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB der ERCEA Folgendes:

1 - Annahme einer Aufbewahrungsfrist für Dokumente im Zusammenhang mit Urlaub, die mit den Leitlinien vereinbar ist;

---

<sup>4</sup> Der EDSB bezieht sich in diesem Zusammenhang auch auf die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz, S. 13: „Artikel 59 Absatz 4 des Beamtenstatuts könnte einen Aufbewahrungszeitraum von 3 Jahren für Daten rechtfertigen, die zur Begründung eines Fernbleibens vom Dienst wegen Krankheitsurlaub erforderlich sind. Länger dürfen sie nur aufbewahrt werden, wenn ein Streit- oder Berufungsverfahren läuft“.

- 2 - Hinzufügen einer Bezugnahme auf die Informationen in der Datenschutzerklärung für die Bediensteten, die im Zusammenhang mit Sonderurlaub zu liefern sind, um die Beschränkung der Datenlieferung auf das Notwendige sicherzustellen;
- 3 - Vervollständigung der Liste der Empfänger, wie oben erläutert.

Der EDSB ersucht die ERCEA, ihm innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten.

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

*Verteiler:* Frau Nadine KOLLOCZEK, Datenschutzbeauftragte, ERCEA